



Ambasciata d'Italia
Vienna

**VERGABEVERTRAGSENTWURF FÜR DIE ARBEITEN ZUR SICHERUNG UND
KONSERVATIVEN RESTAURIERUNG DER TRAGEKONSTRUKTION DES
DACHES UND DER ABDECKUNG DES GEBÄUDES MIT DER BEZEICHNUNG
PALAIS STERNBERG, SITZ DES ITALIENISCHEN KULTURINSTITUTS UND DES
ITALIENISCHEN KONSULATS, UNGARGASSE 43, 1030 WIEN, ÖSTERREICH.
CIG (KENNZEICHNENDER CODE DER AUSSCHREIBUNG): B0FAE82212**

Die **Italienische Botschaft in Wien**, mit Sitz in Rennweg 27, 1030 Wien, Österreich, Steuernummer 80213330584, in der Person des Botschafters Giovanni Pugliese, Inhaber des Diplomatenspasses Nr. **DAXXXXXX**, ausgestellt am **XXXXXX** vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit, (im Folgenden auch kurz als "Auftraggeber" bezeichnet),

UND

der Wirtschaftsteilnehmer **XXXXXX**, mit Sitz in **XXXXXX**, Straße **XXXXXX**, Steuernummer **XXXXXX** und Umsatzsteueridentifikationsnummer **XXXXXX**, in der Person seines gesetzlichen Vertreters **XXXXXX**, geboren in **XXXXXX** am **XXXXXX**, mit Wohnsitz in **XXXXXX**, Steuernummer **XXXXXX**, mit Domizil für die Zwecke dieser Urkunde in **XXXXXX**, (im Folgenden auch kurz der "Auftragnehmer" genannt).

VORAUSGESCHICKT, DASS

- Der Auftraggeber beabsichtigt die Arbeiten zur Sicherung und konservativen Restaurierung der Tragekonstruktion des Daches und der Bedeckung des Gebäudes mit der Bezeichnung Palais Sternberg, Sitz des Italienischen Kulturinstituts und des Italienischen Konsulats in der Ungargasse 43, 1030 Wien, Österreich durchführen zu lassen;
- Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber mit der Ermächtigung zum Vertragsabschluss Prot. Nr. 1/CIA vom 6. Februar 2024 die Einleitung eines gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/24/EU offenen Verfahrens für die Vergabe der Arbeiten zur Sicherung und

konservativen Restaurierung der Tragkonstruktion des Daches und der Abdeckung des Gebäudes mit der Bezeichnung Palais Sternberg genehmigt, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots, das auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses gemäß Artikel 11 des Ministerialdekrets 192/2017 ermittelt wurde, zu vergeben sind;

- die Ausschreibungsbekanntmachung wurde am 25. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union (ID der Bekanntmachung: 175416-2024), am 27. März 2024 in der Plattform für öffentliche Aufträge (ID der Bekanntmachung: 7472b9f8-c41e-45aa-85d0-b162fd8c60d6) sowie auf der Website des Auftraggebers und des Italienischen Kulturinstituts in Wien veröffentlicht;
- Mit Dekret vom XXXXXX Prot. XXXXXX wurde der endgültige Zuschlag zugunsten von XXXXXX erteilt, der/die mit einem wirtschaftlichen Angebot von XXXXXX Euro nach einem Abschlag von XX% die höchste Punktzahl von XXXXXX erhielt;
- am XXXXXX wurden durch Abfrage der Nationalen Anti-Mafia-Datenbank (BDNA) die Anträge auf Anti-Mafia-Informationen gemäß Artikel 84, Absatz 3, des Gesetzesdekrets Nr. 159/2011 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen übermittelt und in Erwartung der Herausgabe der genannten Informationen durch die zuständige Präfektur über die BDNA wird in Anbetracht der Dringlichkeit der gegenständlichen Arbeiten gemäß Artikel 92, Absatz 3, des genannten Gesetzesdekrets Nr. 159, der vorliegende Vertrag mit der entsprechenden Kündigungsbedingung, die im nachstehenden Artikel 14 aufgeführt ist, abgeschlossen;
- gegen XXXXXX wurden keine Ausschlussgründe gemäß Artikel 57 der Richtlinie 2014/24/EU und § 78 des österreichischen Bundesvergabegesetzes (BVergG) festgestellt;
- die in der Richtlinie 2007/66/EG vorgesehene Frist von 35 Tagen für die Einreichung von allfälligen Beschwerden ist abgelaufen;
- der Auftragnehmer hat die folgenden Unterlagen zum Zwecke des Vertragsabschlusses vorgelegt:
 - 1) eine beglaubigte Kopie gemäß Artikel 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik 445/2000 der von XXXXXX am XXXXXX ausgestellten Polizze Nr. XXXXXX in Form einer Bürgschaft/Sicherheit in Höhe von XXXXXX Euro als endgültige Sicherheit gemäß Artikel 15 des Ministerialdekrets 192/2017, auf die im nachstehenden Artikel 11 verwiesen wird;
 - 2) beglaubigte Kopien gemäß Artikel 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 der Polizzen Nr. XXXXXX, die von XXXXXX am XXXXXX für die Beträge

von XXXXXX Euro ausgestellt wurden, auf die im nachstehenden Artikel 24 verwiesen wird;

ALL DIES VORAUSGESCHICKT

Die Parteien beschließen und vereinbaren wie folgt:

ARTIKEL 1 - ANHÄNGE UND ANWENDBARE RECHTSVORSCHRIFTEN

1.1. Die Vorausschickungen und die Anhänge zu diesem Vertrag sind ein integraler und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

1.2. Die folgenden Dokumente sind daher Bestandteil des Vertrages, auch wenn sie diesem nicht materiell beigelegt, sondern bei den Akten des Auftraggebers hinterlegt sind:

Appendix A - Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten;

Anhang 1 - Ausführungsplan erstellt von Bubeleichhorn ZT GmbH (Esterhazygasse 18b/1, 1060 Wien) und Arch. Roswitha Eberhöfer (Fasangasse 42/14, 1030 Wien);

Anlage 2 - Endgültiger Plan (Einreichplan / Bauanzeige) vom 14. März 2023;

Anhang 3 - Technisches Angebot des Auftragnehmers;

Anhang 4 - Wirtschaftliches Angebot des Auftragnehmers.

Die Ausschreibungsbekanntmachung, die Ausschreibungsbedingungen und ihre Anhänge, die Fragen/Antworten des Auftraggebers auf die Anfragen der Wirtschaftsteilnehmer im Zuge der Ausschreibung, die Protokolle des Vergabeausschusses, auch wenn sie dem Vertrag nicht beigelegt sind, stellen einen Bezugsparameter für etwaige Auslegungsfragen und für Fälle der Auflösung/Rücktritt und allfälligen Vorrückung zur nächsten Stufe der Rangliste dar.

1.3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Ausschreibungsunterlagen und diesem Vertrag sind die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen maßgebend.

1.4. Soweit in diesem Vertrag und den sonstigen Ausschreibungsunterlagen nichts anderes verankert und spezifiziert ist, unterliegt die Durchführung dieses Vertrages gemäß dem ausdrücklichen Willen der Parteien österreichischem Recht. Insbesondere unterliegt er dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), dem österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Wiener Bauordnung, den Vorschriften des Denkmalschutzes und den einschlägigen technischen ÖNORMEN, unter Ausschluss der sogenannten rechtlichen ÖNORMEN. In diesem Dokument enthaltene Verweise auf die italienische Rechtsvorschriften finden Anwendung, sofern sie nicht im Widerspruch zu den österreichischen Rechtsvorschriften stehen.

1.5. In allen Fällen gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("Wiener Übereinkommen").

ARTIKEL 2 - GEGENSTAND DES VERTRAGS

2.1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der Arbeiten zur Sicherung und konservativen Restaurierung der Tragekonstruktion des Daches und der Bedeckung des Gebäudes mit der Bezeichnung Palais Sternberg, Sitz des Italienischen Kulturinstituts und des Italienischen Konsulats, Ungargasse 43, 1030 Wien, Österreich. Die Rückübergabe des Gebäudes an den Auftraggeber erfolgt innerhalb der im nachstehenden Artikel 4 genannten Fristen.

2.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Arbeiten nach dem in der Stadt Wien geltenden Baurecht und unter Einhaltung aller einschlägigen Standards und technischen ÖNORMEN-Richtlinien auszuführen. Letztere sind als Mindestqualitätsstandards zu betrachten, die der Auftragnehmer einzuhalten hat.

2.3. Im Falle von Abweichungen zwischen der italienischen und der deutschen Fassung der Ausschreibungsunterlagen ist die italienische Fassung maßgebend.

2.4. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er alle Vertragsbestandteile sowie insbesondere den dem Angebot zugrundeliegende Ausführungsplan vor Abschluss des Vertrages auf Vollständigkeit und Durchführbarkeit geprüft und dabei keine Mängel oder Ungenauigkeiten festgestellt hat.

2.5. Der Auftragnehmer hat die tatsächliche Situation und die folgenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Bedingungen, unter denen die Arbeiten ausgeführt werden, geprüft:

a) Allgemeiner technischer Rahmen:

Kontext: Lage, Geometrie und Topografie des Grundstücks; geologische, archäologische und denkmalpflegerische Situation (Denkmalschutz); vorhandene Strukturen (einschließlich Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen des Grundstücks);

Gebäude: vorhandene Infrastruktur (Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage usw.); Gebäudehülle (Fassaden, Flach- und Schrägdächer, Fundamente usw.); Verschmutzung und Vorhandensein von Schadstoffen im Gebäude;

Nachbarschaft: Versorgungsanschlüsse (Energie, Wasser, Strom usw.), Entsorgung (Abfall, Abwasser usw.); Erreichbarkeit des Standorts (Straßennetz, Eisenbahnnetz, öffentliche Verkehrsmittel usw.);

b) Allgemeiner rechtlicher Rahmen:

Privatrechtliche Faktoren: Eigentumsverhältnisse; Vorrechtsanmerkungen, bestehende Bekanntmachungen; nachbarschaftsrechtliche Rechtsvorschriften;

Öffentlich-rechtliche Faktoren: Schutz der öffentlichen Sicherheit; Einhaltung der Bauvorschriften, insbesondere der feuerpolizeilichen Vorschriften und der Umweltschutzgesetze (einschließlich Wasser- und Lärmschutzvorschriften) sowie Schutz des kulturellen Erbes (Denkmalschutz).

c) Allgemeine Betriebsbedingungen: Ausführung der Arbeiten, Sicherheit auf der Baustelle, Koordinierung der verschiedenen Arbeitstypologien, Optimierung der späteren Betriebskosten.

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber außerdem:

- a) dass die Arbeiten in Übereinstimmung mit den oben genannten technischen, rechtlichen und betrieblichen Bedingungen ohne zusätzliche Kosten gegenüber dem angebotenen Pauschalpreis durchgeführt werden;
- b) dass er die vorhandene Infrastruktur (wie Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage, Beschattung, Sanitär- und Elektroinstallationen usw. sowie die Statik) überprüft hat und dass das Gebäude nach Abschluss der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrags in einem für die beabsichtigte Nutzung geeigneten Zustand übergeben wird. Daher sind an der bestehenden Infrastruktur keine zusätzlichen, nicht in der Vertragssumme enthaltenen Arbeiten erforderlich, um geeignete Bedingungen für die vorgesehene Nutzung zu schaffen.

2.6. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich vor Abschluss dieses Vertrages über die Lage und Beschaffenheit des Grundstücks sowie über alle sonstigen für die Durchführung dieses Vertrages maßgeblichen Umstände (wie z.B. Zufahrtswege, Bodenverhältnisse, Grundwasserverhältnisse, Nachbargrundstücke, Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser, Gas und Strom) informiert und diese bei der Formulierung des angebotenen Pauschalpreises (a forfait) berücksichtigt hat.

Der Auftragnehmer ist sich auch der bestehenden Anmerkungen, Vorbehalte und Dienstbarkeiten bewusst, die das Grundstück gemäß den vorhandenen Katasterunterlagen belasten können.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber ferner zu, dass die Erfüllung dieses Vertrages unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ohne Einschränkungen und ohne zusätzliche Kosten, die nicht im angebotenen Pauschalpreis enthalten sind, durchgeführt werden kann.

2.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Ausführungsplan und die vom Auftraggeber und seinen Vertretern gelieferten weiteren Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Richtigkeit und Durchführbarkeit der vom Auftraggeber erteilten Anweisungen zu überprüfen. Stellt der Auftragnehmer beim Lokalaugenschein Unvollständigkeiten, Widersprüche oder Unklarheiten in den diesem Vertrag beigefügten und bereits in der Angebotsphase gelieferten Planungsunterlagen fest, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig - vor Beginn der Arbeiten - schriftlich über etwaige Beanstandungen zu informieren (Abmahnung) und Vorschläge für die Maßnahmen zu unterbreiten, die er zur Beseitigung der festgestellten Unvollständigkeiten und/oder Abweichungen für erforderlich

hält. Andernfalls haftet der Auftragnehmer für Mängel und Schäden, die sich aus den vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen ergeben.

2.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die dieser für seine Entscheidungen benötigt, um den vertraglich festgelegten Zweck zu erreichen.

ARTIKEL 3 - ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

3.1. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass die neuen Teile des Bauwerks nach dem neuesten Stand der Technik und der baulichen Sicherheit errichtet werden und dass unter Berücksichtigung des Standorts des Gebäudes die nach den Umweltschutzvorschriften und den nationalen und kommunalen Gesetzen erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur ordnungsgemäßen Ableitung von Flüssigkeiten getroffen werden.

3.2. Der Auftragnehmer führt auf eigene Kosten alle Maßnahmen durch, die zur Sanierung des Geländes und zur Beseitigung der im Gebäude vorhandenen Schadstoffe (z.B. Schwermetalle, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Asbest, PAH, PCB usw.) erforderlich sind. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die vom Auftragnehmer zu übernehmenden Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen für vorhandene Schadstoffe sind in dem entsprechenden Bericht in den Ausschreibungsunterlagen angegeben.

ARTIKEL 4 - AUSFÜHRUNGSZEIT

4.1. Vor Beginn der Arbeiten legt der Auftragnehmer ein detailliertes Ausführungsprogramm vor, in dem der voraussichtliche Ausführungszeitraum für jedes Gewerk angegeben ist. Das Programm muss mit den vom Zuschlagsempfänger im Angebot angegebenen Zeiten übereinstimmen, wie nachstehend angegeben:

- **XXX (XXXXXX)** aufeinanderfolgende Kalendertage.

4.2. Der Auftragnehmer führt die Arbeiten gemäß dem detaillierten Ausführungsprogramm aus. Die darin enthaltenen Fristen sind vertragliche Fristen.

4.3. Führt der Auftragnehmer die Arbeiten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aus (Einsatz von Personal, Material und Maschinen sowie Organisation der Arbeiten), so ist der Auftraggeber berechtigt, nach schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfrist ohne Anrufung der Gerichte von diesem Vertrag zurückzutreten oder die Fertigstellung der Arbeiten ganz oder teilweise auf Kosten des Auftragnehmers anderen Wirtschaftsteilnehmern zu übertragen, die am Ende des Ausschreibungsverfahrens in der Reihenfolge der endgültigen Rangliste als geeignet befunden wurden.

Verzögert sich die Fertigstellung der Arbeiten durch Verschulden des Auftragnehmers, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für alle sich daraus ergebenden direkten und indirekten Kosten.

ARTIKEL 5 - VERLÄNGERUNG DER FRISTEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG

5.1. Der Auftraggeber hat das Recht, die in Artikel 4 genannten Fristen für die Ausführung der Dienstleistung auf begründeten Antrag des Auftragnehmers zu verlängern, und zwar für besondere Bedürfnisse und nicht aufgrund einer Nichterfüllung des Auftragnehmers.

5.2. Gewährt der Auftraggeber eine Fristverlängerung, so werden die vertraglichen Fristen um den Zeitraum verschoben, der mindestens erforderlich ist, um die Arbeiten, die nicht ausgeführt werden konnten, mit effizienten und rationellen Arbeitsmethoden nachzuholen und etwaige Schäden zu beheben.

5.3. Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber schriftlich den Termin für die Rückübergabe des Gebäudes, und zwar mindestens zwei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Termin. Nach diesem Termin wird keine Verlängerung mehr gewährt.

5.4. Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist - die gemäß der vorstehenden Bestimmung gegebenenfalls verlängert werden kann - hat der Auftragnehmer alle (direkten und indirekten) Schäden in vollem Umfang zu ersetzen, insbesondere die durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten.

ARTIKEL 6 - IM VERTRAGSPREIS ENTHALTENE LEISTUNGEN

6.1. Im Leistungsumfang dieses Vertrages und in dem im wirtschaftlichen Angebot angegebenen Pauschalpreis für das Werk sind alle Arbeiten enthalten, die für eine vollständige, fachgerechte, qualitativ einwandfreie, termingerechte und "schlüsselfertige" Ausführung der Arbeiten (einschließlich der Leitung der Baustelle) nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in diesem Vertrag und seinen Anhängen erwähnt oder im Einzelnen aufgeführt sind oder nicht. Insbesondere gelten auch die folgenden Leistungen als in dem im nachstehenden Artikel 7 genannten Pauschalpreis enthalten:

- alle im Ausführungsplan vorgesehenen Arbeiten;
- die Gemeinkosten und der Unternehmensgewinn;
- die Vergütungen und Auslagen für die vom Auftragnehmer hinzugezogenen Unterauftragnehmer, Planer, Spezialisten usw;
- die Kosten für die Koordinierung der Tätigkeiten aller an der Ausführung der Arbeiten beteiligten Parteien;
- alle Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen entstehen;

- Beschwerden von Nachbarn in Bezug auf Immissionen und Schäden, die sich aus der Tätigkeit des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer ergeben;
- die Prämien für die folgenden Versicherungen:
 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers (siehe nachstehenden Artikel 24);
 - Gebäudeversicherung während der Bauzeit (siehe nachstehenden Artikel 24);
- die Kosten für die Untersuchung, Überwachung, Entsorgung/Recycling und Sanierung der im Gebäude und auf dem Gelände vorhandenen Schadstoffe (wie Schwermetalle, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Asbest, PAH, PCB usw.);
- die Kosten für die Entsorgung aller nicht mehr benötigten Materialien gemäß den Vorschriften;
- alle im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten anfallenden Kosten für Transport und Transportversicherung sowie Kosten für Kräne und Hebezeuge;
- alle anfallenden Kosten, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, einschließlich der Kosten für Genehmigung, Installation und Baustellensicherheit, mit Ausnahme der Anschlussgebühren und der Beiträge zu den Netzkosten;
- die Kosten für alle Winter-, Wetter- und Schlechtwettermaßnahmen;
- die Kosten für eine angemessene Schulung des Betriebspersonals des Auftraggebers im Hinblick auf die Verwaltung und Nutzung des Gebäudes;
- die Kosten für jedwede erforderliche vorübergehende Unterbringung und für Lärmschutzmaßnahmen;
- die Kosten für die Sauberhaltung des Geländes;
- die anfallenden Nebenausgaben und Nebenkosten;
- die allfälligen Kosten für die Erstellung von Modellen, Zeichnungen, Spezifikationen und anderen Unterlagen, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist.

6.2. Die einzigen Leistungen, die nicht zum Vertragsgegenstand gehören und deren Kosten daher nicht im Pauschalpreis gemäß Art. 7 enthalten sind, sind erschöpfend aufgezählt:

- die Variationen des Ausführungsplanes, die der Auftraggeber sich vorbehält, schriftlich vom Auftragnehmer zu verlangen;
- die Untersuchung und Sanierung jedweder Verunreinigungen des Bodens (Abfälle, schadstoffbelastete Standorte) und des Untergrunds;
- die Baugenehmigung (einschließlich der Kosten für die erforderlichen Veröffentlichungen).

ARTIKEL 7 - BETRAG

7.1. Die Vertragssumme beträgt XXXXXX Euro (XXXXXXX/XX), zuzüglich Mehrwertsteuer, die nach einer Reduzierung von XX % auf den abschlagsfähigen Ausschreibungsbetrag angeboten wird.

Auf den Nettobetrag wird die Mehrwertsteuer zum Satz von XX % erhoben. Wird der Steuersatz während der Laufzeit dieses Werkvertrags geändert, so wird die Änderung auf die nach Einführung des neuen Satzes erbrachten Leistungen angewandt (*pro rata temporis*) und der Vertragspreis entsprechend angepasst.

7.2. Der Betrag wird nach Überprüfung der erbrachten Leistungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten gezahlt.

Die Anzahlungen werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang vom Auftraggeber zu begleichen, sofern der Bauleiter bescheinigt, dass die vom Auftragnehmer bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zu erbringenden Leistungen tatsächlich vollständig erbracht worden sind.

Die Schlusszahlung wird jedoch erst fällig, wenn die vertraglich geschuldete Mängelgewährleistung gemäß Art. 23.9 erbracht ist, die Schlussrechnung des Auftragnehmers vorliegt und vom Bauleiter geprüft wurde und der Auftraggeber eine vollständige Dokumentation des gesamten Werkes gemäß Art. 18.2 erhalten hat.

Treten Verzögerungen auf, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, und/oder werden gemäß Art. 13 Änderungen an den Arbeiten vorgenommen, die eine Änderung der Kosten zur Folge haben, so hat der Auftragnehmer den Zahlungsplan anzupassen und ihn dem Auftraggeber zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vorschusszahlungen.

Der Zahlungsplan (und ggf. künftige Anpassungen) ist so gestaltet, dass maximal 90 % der vom Auftragnehmer tatsächlich erbrachten Leistungen zum Fälligkeitszeitpunkt abgerechnet werden.

7.3. Die Verantwortung für die Bereitstellung von Materialien, Bauteilen und Ausrüstungen, die für die Erbringung der Leistungen dieses Vertrags erforderlich sind, liegt beim Auftragnehmer.

Alle Kosten für risikomindernde Maßnahmen im Zusammenhang mit den Bodenverhältnissen des Gebäudes (Statik, Hydrodynamik, Geologie, bauliche Sicherheit, Hochwasserschutz usw.) sind im vereinbarten Pauschalpreis enthalten.

7.4. Der in Punkt 7.1 angegebene Gesamtnettobetrag für die Ausführung der unter diesen Vertrag fallenden Arbeiten wird als Pauschalbetrag (a forfait) festgelegt und ist daher als fest

und unveränderlich zu verstehen. Er umfasst auch allfällige Erhöhungen der Lebenshaltungs- und/oder Materialkosten, die somit ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers gehen.

7.5. Der unter Punkt 7.1 genannte Vertragspreis umfasst alle Honorare, Arbeiten, Lieferungen, Entgelte, Kosten, Nebenkosten, Steuern, Beiträge usw., die für die vollständige, fachgerechte, qualitativ einwandfreie und pünktliche Ausführung der Arbeiten gemäß den anerkannten Regeln des Bauwesens erforderlich sind. Der Begriff "vollständige, fachgerechte, qualitativ einwandfreie und termingerechte Ausführung des Werkes" ist so auszulegen, dass er alles umfasst, was zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das Werk dem Auftraggeber in einwandfreiem Zustand, mängelfrei, nach den aktuellen anerkannten Regeln und Standards der Bautechnik und -wissenschaft ausgeführt und für die vorgesehenen Zwecke nutzbar übergeben wird. Dies schließt ausdrücklich auch Leistungen ein, die in diesem Werkvertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich genannt sind, die aber sinngemäß zum Leistungsumfang des Vertrages gehören (Vollständigkeitsklausel).

Besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit darüber, ob bestimmte Arbeiten und/oder Lieferungen zum vereinbarten Zweck der vertraglichen Leistungen gehören oder nicht, so hat der Auftragnehmer diese auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers so auszuführen, dass die vereinbarten Fristen eingehalten werden. Gleichzeitig mit der Erbringung der genannten Leistungen, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten, verpflichten sich die Parteien, die betreffenden Differenzen zu beseitigen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Ausführung bestimmter Leistungen aufgrund dieser Auslegungsunterschiede zu verweigern.

ARTIKEL 8 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1. Die Zahlung des Entgelts erfolgt nach Ausstellung von Rechnungen in Euro, gegebenenfalls gemäß der EU-Richtlinie 2014/55, adressiert an die Italienische Botschaft in Wien, Rennweg 27, 1030 Wien, Österreich, Steuernummer 80213330584, Codice Univoco Ufficio (Amtlicher Eindeutiger Code): P6YW4N, unter Angabe der CIG (Kennzeichnender Code der Ausschreibung) dieser Ausschreibung (CIG B0FAE82212).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Rechnungen (Anzahlungs- und Schlusszahlungsrate) den Betrag der Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.

8.2. Die Zahlung erfolgt, wenn die in Art. 7.2 genannten Bedingungen erfüllt sind, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Rechnung durch Überweisung auf das im nachstehenden Art. 9 genannte Girokonto.

8.3 Im Falle einer Bietergemeinschaft schickt das federführende Unternehmen/der Hauptvertreter dem Auftraggeber vor der Ausstellung der Rechnungen zu den im vorstehenden

Artikel 7 genannten Fälligkeitsterminen per zertifizierter elektronischer Post (PEC) oder per gewöhnlicher elektronischer Post für die Unternehmer, die nicht im Besitz einer PEC sind, eine zusammenfassende Aufstellung der Rechnungen, die von jedem der Unternehmen der Gemeinschaft gemäß den im Sammelauftrag vorgesehenen Prozentsätzen ausgestellt werden, wobei der Gesamtbetrag den in Artikel 7 genannten Betrag zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen nicht überschreiten darf.

ARTIKEL 9 - RÜCKVERFOLGBARKEIT DER FINANZSTRÖME

9.1. Bis zur Erfüllung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eröffnet und unterhält der Auftragnehmer ein Bankkonto zum Zwecke des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag, auch auf nicht-exklusiver Basis. Gemäß Artikel 3 des Gesetzes 136/2010 in seiner geänderten und ergänzten Fassung verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber unter der PEC (zertifizierter elektronischer Post) iic.vienna@cert.esteri.it oder der PEO (gewöhnliche elektronische Post) iicvienna@esteri.it innerhalb von 7 Tagen nach der Eröffnung des Kontos die Einzelheiten des zweckgebundenen Girokontos in Form einer Erklärung mitzuteilen, die vom gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers oder von einer Person mit entsprechender Vertretungsbefugnis abgegeben wird. Die Erklärung über das gewidmete Girokonto muss die Generalien und die Steuernummer der Personen enthalten, die für das besagte Konto Verfügungsberechtigt sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, den Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen über jede Änderung des oben genannten Kontos und der Personen, die für dieses Konto Verfügungsberechtigt sind, zu informieren.

9.2. Der Auftraggeber zahlt die Anzahlungsraten und die Abschlusszahlungsrate ausschließlich auf das betreffende Girokonto. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur dieses Konto im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu verwenden. Er verpflichtet sich ferner, die vom Auftraggeber geleisteten Anzahlungen ausschließlich zur Bezahlung der mit der Ausführung dieses Vertrages betrauten Unterauftragnehmer zu verwenden.

9.3. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber dafür verantwortlich, die Zahlungen an die Unterauftragnehmer entsprechend dem Fortschritt der Ausführung der Arbeiten zu leisten.

9.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, in die mit den Mitgliedern der Gemeinschaft und den Unterauftragnehmern unterzeichneten Verträge eine spezielle Klausel aufzunehmen, die bei sonstiger Nichtigkeit vorsieht, dass jeder von ihnen die Verpflichtungen zur finanziellen Rückverfolgbarkeit übernimmt, die im Gesetz Nr. 136/2010 und den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vorgesehen sind.

9.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichterfüllung der Verpflichtungen zur finanziellen Rückverfolgbarkeit durch seine eigene Gegenpartei (Unterauftragnehmer) zu informieren.

9.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, dem Auftraggeber die genannten Verträge für die Zwecke der Überprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes Nr. 136/2010 in seiner geänderten und ergänzten Fassung zu übermitteln.

ARTIKEL 10 - BESONDERE VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen fachgerecht, mit größter Sorgfalt und hohem Qualitätsstandard, unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen, Modalitäten und Fristen zu erbringen.

10.2 Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes verpflichtet sich der Auftragnehmer darüber hinaus beispielsweise, aber nicht erschöpfend,

- a) alle Verpflichtungen gegenüber den eigenen Arbeitnehmern gemäß den geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie den Sicherheits-, Sozialversicherungs- und Unfallvorschriften zu erfüllen und alle damit verbundenen Lasten zu übernehmen;
- b) gegenüber den Arbeitnehmern Rechts- und Entlohnungsbedingungen anzuwenden, die nicht schlechter sind als die, die sich aus den am Ort der Ausübung der Tätigkeit geltenden Kollektivverträgen ergeben, sowie aus Bedingungen, die sich aus späteren Änderungen und Ergänzungen und im Allgemeinen aus jedem anderen Kollektivvertrag ergeben, der später für die Kategorie festgelegt wird und am Ort der Durchführung der Leistungen gilt;
- c) während der gesamten Vertragsdauer sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, wie im nachstehenden Artikel 25 näher ausgeführt, über Nachrichten oder Informationen jeglicher Art, die bei der Ausübung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten erlangt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren;
- d) dem Auftraggeber alle Informationen mitzuteilen, die er für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten für angemessen hält;
- (e) eine Struktur zu organisieren, die sicherstellt, dass die Tätigkeiten gemäß den Bestimmungen und Modalitäten dieses Vertrags durchgeführt werden;
- f) die Leistungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags und dem technischen und wirtschaftlichen Angebot zu erbringen;
- g) den Auftraggeber für alle Folgen schad- und klaglos zu halten, die sich aus der allfälligen Nichteinhaltung der für die beauftragten Tätigkeiten geltenden Vorschriften ergeben;

h) dem Auftraggeber zu gestatten, jederzeit und auch ohne Vorankündigung die vollständige und korrekte Ausführung des Vertrags zu überprüfen und bei der Durchführung dieser Überprüfungen mitzuwirken.

10.3. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und den Zeitaufwand für die Teilnahme an den vom Auftraggeber einberufenen Sitzungen zur Erläuterung des Plans und seiner Ausführung.

ARTIKEL 11 - ENDGÜLTIGE SICHERHEIT

11.1. Gemäß Artikel 15 des Ministerialdekrets 192/2017 hat der Auftragnehmer die endgültige Sicherheit („Performance Bond“ - „Erfüllungsgarantie“), Polizza Nr. XXXXXX, ausgestellt von XXXXXX am XXXXXX, in Höhe von Euro XXXXXX (zehn Prozent der Vertragssumme) zur Deckung der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen, des Schadensersatzes aus der Verletzung der Verpflichtungen selbst sowie der Erstattung aller Beträge, die dem Auftraggeber allfällig als Ersatz für die säumige Partei entstanden sind, und der damit verbundenen höheren Kosten, die aus jedwedem Grund getragen wurden, geleistet. Die Sicherheit schützt den Auftraggeber auch im Falle von Belastungen des Bauwerks ("Baueinschränkungen").

11.2. Die Sicherheit muss ausdrücklich den Verzicht auf die Begünstigung der vorherigen Betreuung des Hauptschuldners sowie die Wirksamkeit der Sicherheit selbst innerhalb von vierzehn Tagen auf einfachen schriftlichen Antrag des Auftraggebers vorsehen.

11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheit, die der Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages ganz oder teilweise in Anspruch nehmen musste, unverzüglich (und in jedem Fall innerhalb von 20 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Mitteilung) wiederherzustellen.

11.4. Die Sicherheit gilt ab dem Datum des Abschlusses dieses Vertrages und für die gesamte Dauer der Arbeiten. Sie wird schrittweise nach Maßgabe des Fortschritts der Arbeiten bis zu einer Höchstgrenze von achtzig Prozent des garantierten Betrags freigegeben. Der Restbetrag wird nach der Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung freigegeben.

ARTIKEL 12 - PÖNALEN

12.1. Jede Verspätung des Auftragnehmers bei der Erfüllung des Vertrages, außer in Fällen höherer Gewalt, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, zieht für jeden Tag der Verspätung eine Pönale in Höhe von 1 Promille der jeweiligen Nettovertragssumme im Sinne des vorstehenden Artikel 7 nach sich.

12.2. Die Beantragung oder Zahlung der Pönale entbindet den Auftragnehmer in keinem Fall von der Erfüllung der Verpflichtung, die die Verpflichtung zur Zahlung der Pönale begründet hat, und das Recht auf Ersatz eines höheren Schadens bleibt unberührt.

12.3. Jeder Vertragsbruch, der die Anwendung der oben genannten Pönalen nach sich zieht, ist vom Auftraggeber beim Auftragnehmer mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) oder einer anderen gleichwertigen Methode mit Empfangsbestätigung beanstandet werden.

12.4. Im Falle einer Beanstandung der Nichterfüllung seitens des Auftraggebers muss der Auftragnehmer seine eigenen Darlegungen schriftlich mitteilen, die er mit einer klaren und vollständigen Dokumentation zu belegen hat, und zwar innerhalb einer Frist von höchstens fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der Beanstandung selbst.

12.5. Gehen die vorgenannten Darlegungen nicht fristgerecht beim Auftraggeber ein oder sind sie trotz rechtzeitigen Eingangs nach Auffassung des Auftraggebers nicht geeignet, um die Nichterfüllung zu rechtfertigen, können die in diesem Vertrag vorgesehenen Pönalen ab dem Beginn der Nichterfüllung gegen den Auftragnehmer angewendet werden.

12.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die im vorstehenden Artikel 11 genannte Sicherheit in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Verwarnung, einer weiteren Untersuchung oder eines Gerichtsverfahrens bedarf, um die Forderungen, die sich aus der Anwendung der in diesem Artikel genannten Pönalen ergeben, einzutreiben.

12.7. Bei anhaltendem Vertragsbruch durch den Auftragnehmer oder wenn die Höhe der Pönalen 10 % der Nettovertragssumme erreicht, kann der Auftraggeber den Vertrag mit begründeter Entscheidung kündigen und den Auftragnehmer auf Schadensersatz verklagen, wobei dieser verpflichtet ist, die allfälligen zusätzlichen Kosten für die Ausführung der Leistungen durch andere zu tragen.

ARTIKEL 13 - ÄNDERUNGEN UND VARIANTEN

13.1. Die Parteien vereinbaren, dass nur solche Änderungen als notwendig gelten, die auf höhere Gewalt und die Anwendung neuer gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften und Auflagen zurückzuführen sind, sofern sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages mit der gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehbar waren.

13.2. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Tätigkeiten, die Gegenstand des Vertrages sind, aufgrund geänderter Anforderungen und/oder eines höheren Nutzens sowie in jedem Fall aus berechtigten Gründen des öffentlichen Interesses auszusetzen oder zu ändern. Diese Änderungen werden dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt, der verpflichtet ist, sich ihnen bis zu einer Höhe von einem Fünftel des ursprünglichen Auftragsvolumens und zu den gleichen Bedingungen wie im ursprünglichen Auftrag zu unterwerfen. Bei Überschreitung dieser Grenze hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Alle Mehr- oder Minderkosten, die sich aus der Einführung solcher Änderungen ergeben, gehen zu Lasten und/oder zu Gunsten des Auftraggebers und führen zu einer Anpassung des Vertragspreises.

Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, solche Änderungen auf eigene Kosten durch Dritte durchführen zu lassen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen nach Eingang eines Änderungswunsches des Auftraggebers schriftlich ein verbindliches Nachtragsangebot mit Angabe der neuen Kosten und gegebenenfalls mit einem aktualisierten Bauzeitenplan zu unterbreiten.

Änderungen dürfen vom Auftragnehmer nur vorgenommen werden, wenn und soweit der Auftraggeber den damit verbundenen Mehr- oder Minderkosten und der Änderung der Vertragsbedingungen durch Abschluss einer Zusatzurkunde zu diesem Vertrag zugestimmt hat. Die Durchführung von Änderungen ohne entsprechende schriftliche Genehmigung stellt einen Vertragsbruch dar und berechtigt den Auftragnehmer nicht zu einer zusätzlichen Vergütung oder Fristverlängerungen.

Der Abschluss und die Einführung von Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Auflösung des Vertrages und den Verzicht auf die einzelnen Rechte, die sich aus dem Vertrag ergeben.

ARTIKEL 14 - VERTRAGSAUFHEBUNG UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

14.1 Der Auftraggeber tritt vom Vertrag zurück, wenn Elemente einer versuchten mafiösen Unterwanderung im Sinne der Absätze 3 und 4, Art. 92, Gesetzesdekret 159/2011 auftauchen, unbeschadet der Zahlung des Wertes der bereits ausgeführten Arbeiten und der Erstattung der für die Ausführung der restlichen Arbeiten angefallenen Kosten, innerhalb der Grenzen der erzielten Nutzen.

14.2. Der Vertrag kann wegen Nichterfüllung in den in diesem Vertrag und im Gesetz vorgesehenen Fällen, insbesondere gemäß § 918 Abs. 1 ABGB, unter Setzung einer angemessenen Frist, mittels zertifizierter elektronischer Post oder auf andere Weise mit Rückschein aufgelöst werden.

14.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag ferner in den folgenden Fällen durch eine der folgenden ausdrücklichen Aufhebungsklauseln auflösen, dies jedenfalls unbeschadet des Rechts auf weiteren Schadensersatz:

- a. der Vertrag hat eine wesentliche Änderung erfahren, die ein neues Vergabeverfahren nach Artikel 72 der Richtlinie 2014/24/EU erfordert hätte;
- b. der Auftragnehmer erfüllt die Erfordernisse des Artikels 57 der Richtlinie 2014/24/EU nicht mehr;
- c. der Auftrag hätte nicht an den Auftragnehmer vergeben werden dürfen, weil er in schwerwiegender Weise gegen seine Verpflichtungen aus den Verträgen und der Richtlinie

verstoßen hat, wie der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Artikel 258 AEUV festgestellt hat;

- d. der Auftragnehmer hat sich nach drei Abmahnungen, die in der im Punkt 14.2 beschriebenen Weise ausgesprochen wurden, eines schwerwiegenden Verstoßes schuldig gemacht, der auch andere Dienstleistungen betrifft;
- e. der Auftragnehmer erfüllt die in Artikel 9 dieses Vertrages vorgesehene Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit der Finanzströme nicht;
- f. die Anwendung von Pönalen gemäß dem vorstehenden Artikel 12 erreicht einen Gesamtbetrag von mehr als 10 % der Vertragssumme;
- g. der Auftragnehmer stellt die in Artikel 11 genannte endgültige Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach ihrer Inanspruchnahme wieder her;
- h. der Auftragnehmer beachtet die in Artikel 25 festgelegte Geheimhaltungspflicht nicht;
- i. es wird festgestellt, dass der im nachstehenden Artikel 24 genannte Versicherungsschutz unwirksam ist.

14.4 Die Aufhebung ist in solchen Fällen vom Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich in der in Artikel 14.2 vorgesehenen Weise mitzuteilen.

14.5. Im Falle einer Aufhebung erhält der Auftragnehmer den Vertragspreis der durchgeführten Tätigkeiten abzüglich der in den vorstehenden Artikeln genannten allfälligen Pönalen und Kosten.

14.6. Der Auftraggeber kann auch aus wichtigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist nur schriftlich gültig.

Als wichtige Gründe werden insbesondere die folgenden genannt:

1. der Auftragnehmer führt die Arbeiten nicht vertragsgemäß aus oder verabsäumt es wiederholt, seine vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristsetzung zu erfüllen;
2. der Auftragnehmer ignoriert die schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers oder weigert sich, fehlerhafte Arbeiten zu reparieren oder ungeeignetes Material von der Baustelle zu entfernen oder zu ersetzen;
3. der Auftragnehmer unterbricht den Fortgang der Arbeiten willkürlich für mehr als 30 Kalendertage;
4. das Verhalten des Auftragnehmers beeinträchtigt erheblich das Vertrauensverhältnis mit dem Auftraggeber;
5. es wird festgestellt - auch in einem Zeitraum nach Vertragsabschluss -, dass die in § 78 BVergG genannten Umstände, die zum Ausschluss des Unternehmers von der

Ausschreibung geführt hätten, eingetreten sind oder dass solche Umstände während der Dauer der Vertragserfüllung eingetreten sind;

6. der Auftragnehmer verliert während der Ausführung des Auftrags die für die Ausübung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten erforderliche gewerberechtliche Befähigung oder es wird bei einer Prüfung festgestellt, dass er sie nie besessen hat;
7. der Auftragnehmer lässt die ihm gesetzte angemessene Frist für die Behebung eines Mangels unnötig verstreichen;
8. gegen den Auftragnehmer wird ein Konkursverfahren eröffnet;
9. der Auftragnehmer stellt bei Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Schuldenregulierungsverfahrens oder es wird ein Konkurs- oder Schuldenregulierungsverfahren gegen den Auftragnehmer eröffnet;
10. die Ausführung der vertraglichen Arbeiten wird durch einen gegen den Auftragnehmer erlassenen Vollstreckungstitel gefährdet;
11. der Auftragnehmer erklärt die Liquidation seiner eigenen Gesellschaft (außer im Falle einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke einer Verschmelzung oder Umgründung);
12. das Vermögen des Auftragnehmers wird beschlagnahmt.

Tritt der Auftraggeber aus einem wichtigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund von diesem Vertrag zurück, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Schadensregulierung in Höhe von 5 % des Vertragspreises sowie der allfällig zusätzlich erfolgten Handlungen. Sollte der entstandene Schaden höher sein, kann der Auftraggeber diese nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen.

Im Falle eines Rücktritts aus wichtigen Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftraggeber berechtigt, die Fortsetzung der Arbeiten nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens anderen geeigneten Wirtschaftsteilnehmern zu übertragen, und zwar in der Reihenfolge der endgültigen Rangliste.

14.7. Die Zahlung von Beträgen für bereits erbrachte Leistungen endet mit dem Datum der schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Ein etwaiger Saldo zugunsten des Auftragnehmers wird erst nach Abschluss der betreffenden Finanzstreitigkeit fällig.

14.8. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus Gründen, die dem Auftragnehmer anzulasten sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen und Computerdateien in einem weiterverarbeitbaren Format unentgeltlich zu liefern.

14.9 Im Falle der Aufhebung des Vertrages durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich alle für die Weiterführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Dokumente zu übergeben und alle Voraussetzungen für die ungehinderte Weiterführung der Arbeiten durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten zu schaffen. Der Auftragnehmer hat dafür keinen Anspruch auf Entgelt und verzichtet auf sein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 471 ABGB und § 369 UGB.

ARTIKEL 15 - ABTRETUNG DES VERTRAGS UND DER FORDERUNGEN

15.1 Dem Auftragnehmer ist es bei sonstiger Nichtigkeit strengstens untersagt, den Vertrag, aus welchem Titel auch immer, abzutreten.

15.2. Die Abtretung von Forderungen für die Vergütungen der in diesem Vertrag enthaltenen Leistungen ist, vorbehaltlich der Ablehnung durch den Auftraggeber, zulässig.

ARTIKEL 16 - UNTERAUFTRÄGE

16.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in der Ausschreibung angegebenen Unterauftragnehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer muss mit den Unterauftragnehmern schriftliche Verträge abschließen, welche für die von diesen zu erbringenden Leistungen sicherstellen müssen, dass der Bau des Werks vollständig, termingerecht und einwandfrei ist. Der Auftraggeber genehmigt die Unteraufträge vor Beginn der Ausführung der untervergebenen Leistung und verpflichtet den Auftragnehmer dazu, Unterauftragnehmer, bei denen die Überprüfung der Erfordernisse ergeben hat, dass zwingende Ausschlussgründe vorliegen, auch während der Ausführung zu ersetzen.

16.2. Die Vergabe von Unteraufträgen hat keine Änderung der Pflichten und Lasten des Auftragnehmers zur Folge, der dem Auftraggeber gegenüber weiterhin, auch in Bezug auf den untervergebenen Teil, allein und ausschließlich für die einwandfreie Ausführung des Vertrags haftet.

Bei jedem Treffen mit dem Auftraggeber muss der Auftragnehmer eine aktualisierte Liste der von ihm beauftragten Unterauftragnehmer vorlegen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Leistungen der Unterauftragnehmer in vollem Umfang wie für eigene Leistungen des Auftragnehmers.

16.3 Der Auftragnehmer hat in den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Anwendung österreichischen Rechts und die Zuständigkeit eines österreichischen (staatlichen) Gerichts für alle Streitigkeiten aus den mit Unterauftragnehmern geschlossenen Verträgen festzulegen. Ferner muss der Auftragnehmer die Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Bestimmungen des österreichischen Rechts betreffend die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung der Arbeitnehmern verpflichten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, in den Verträgen mit den Unterauftragnehmern das Recht des Auftraggebers festzulegen, vom Unterauftragnehmer direkt die Erfüllung der vertraglichen Leistung zu verlangen. Zu diesem Zweck nimmt der Auftragnehmer folgende Klausel in seine Verträge mit Unterauftragnehmern auf: "Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Zahlungen für erbrachte Leistungen direkt an die Unterauftragnehmer zu leisten, und zwar unter folgenden Bedingungen: Weist ein Unterauftragnehmer dem Auftraggeber nach, dass eine Rechnung über Arbeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom Auftragnehmer trotz Mahnung nicht bezahlt wurde, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer aufzufordern, die fällige Zahlung innerhalb von fünf Werktagen zu leisten. Weist der Auftragnehmer die Zahlung nicht nach oder begründet er seine Zahlungsverweigerung nicht (Aufrechnung, Minderung des Werklohns), so kann der Auftraggeber unmittelbar Zahlungen mit befreiender Wirkung für diesen Vertrag leisten."

16.4 Der Auftragnehmer bezahlt seine Lieferanten und Unterauftragnehmer nach dem Fortschritt der Arbeiten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Nachweise über die geleisteten Zahlungen vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Unterauftragnehmer Lasten am Bauwerk registrieren ("Baulasten"). Wird trotzdem eine Last gegen den Auftragnehmer registriert, so ist letzterer verpflichtet, diese unverzüglich durch eine andere Form der Sicherheit zu ersetzen.

Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Lieferanten oder Unterauftragnehmer sofort zu bezahlen und den gezahlten Betrag (zuzüglich Bearbeitungs-, Anwalts- und Gerichtskosten) von dem an den Auftragnehmer zu zahlenden Betrag abzuziehen.

Der Auftragnehmer hat daher in Verträgen mit Unterauftragnehmern folgende Bedingung aufzunehmen: "Bevor ein Auftragnehmer oder Lieferant die vorläufige Eintragung einer Baulast beim zuständigen Gericht beantragt, muss er der Italienischen Botschaft in Wien die Möglichkeit geben, andere Sicherheiten (z.B. Bankgarantie, Bürgschaft) für die betreffende Forderung zu stellen.

ARTIKEL 17 - LEITUNG DER ARBEITEN

17.1. Der Auftraggeber hat die Leitung der Arbeiten **XXXXXX** anvertraut, der daher während der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die Rolle des Bauleiters übernimmt.

17.2 Dem oben genannten Fachmann werden insbesondere die folgenden beruflichen Leistungen übertragen:

A) Bereich der Architektur:

- Ausführung: architektonische und künstlerische Leitung, Leitung der Arbeiten, Aktualisierung der Kosten- und Massenberechnung gemäß dem vom Auftragnehmer vorgelegten Angebot sowie Erstellung eines detaillierten Zahlungsplans;
- Kontrolle, dass die Arbeiten fachgerecht und in Übereinstimmung mit dem Plan und dem Vertrag ausgeführt werden;
- Kontrolle und Abnahme von Materialien, auch auf der Grundlage von quantitativen und qualitativen Überprüfungen der offiziellen Feststellungen ihrer mechanischen und technischen Eigenschaften.

B) Bereich Bauwesen:

- Ausführung: Aktualisierung der Kosten- und Massenberechnung auf der Grundlage des vom Auftragnehmer eingereichten Angebots;
- Kontrolle, dass die Arbeiten fachgerecht und in Übereinstimmung mit dem Plan und dem Vertrag ausgeführt werden;
- Kontrolle und Abnahme von Materialien, auch auf der Grundlage von quantitativen und qualitativen Überprüfungen der offiziellen Feststellungen ihrer mechanischen und technischen Eigenschaften.

C) Bereich des Anlagenbaus:

- Ausführung: Aktualisierung der Kosten- und Massenberechnung auf der Grundlage des vom Auftragnehmer eingereichten Angebots;
- Kontrolle, dass die Arbeiten fachgerecht und in Übereinstimmung mit dem Plan und dem Vertrag ausgeführt werden;
- Kontrolle und Abnahme von Materialien, auch auf der Grundlage von quantitativen und qualitativen Überprüfungen der offiziellen Feststellungen ihrer mechanischen und technischen Eigenschaften.

17.3 Der Bauleiter ist die Person, die berechtigt ist, die allfälligen laufenden Änderungen des Werks und die Unterbrechungen und Wiederaufnahme der Arbeiten festzuhalten.

17.4. Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 7 und 8 dieses Vertrages die folgenden Leistungen dem Bauleiter übertragen:

- Kontrolle des Baufortschritts für die periodische Abrechnung des Betrags der geleisteten Arbeit;
- Überprüfung der Ergänzungen (zusätzliche/ermäßigte Kosten).

**ARTIKEL 18 - ARBEITSORGANISATION UND VERANTWORTLICHE
PERSONEN**

18.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das im Zuge der Ausschreibung dargestellte Organigramm des Unternehmens umzusetzen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das mit Koordinierungsaufgaben betraute Personal (Polier, Baustellenleiter usw.) in den Verfahren und Techniken zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Baustelle, insbesondere im Hinblick auf die Bewirtschaftung von Abwässern, Abfällen und Staub, angemessen geschult ist. Personelle Veränderungen im Team, das mit der Durchführung des Vertrages seitens des Auftragnehmers betraut ist, bedürfen - außer bei höherer Gewalt und Entlassungen der betroffenen Mitarbeiter - der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dieser hat das Recht, den Auftragnehmer aufzufordern, die im Organigramm aufgeführten Personen auszutauschen, wenn diese die ihnen übertragenen Aufgaben nicht mit der gebotenen Sorgfalt erfüllen.

18.2 Der Auftragnehmer hat ein Bauprotokoll zu führen, das Auskunft gibt über den Arbeitsfortschritt, die Einhaltung von Terminen, die Anzahl der auf der Baustelle beschäftigten Personen (einschließlich der Mitarbeiter von Unterauftragnehmern), den Beginn und das Ende der Arbeiten (Arbeitstag), die Witterung und die Temperaturen, Besprechungen mit Dritten (Behörden, Architekten, dem Bauleiter und dessen Beauftragten usw.) und besondere Ereignisse. Wöchentlich ist eine Kopie des Arbeitsjournals an den Auftraggeber und den Bauleiter zu senden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer eine digitale Fotodokumentation anzufertigen, in der alle Arbeiten, die nicht mehr besichtigt werden können, festgehalten werden. Der Auftragnehmer hat diese Fotodokumentation in digitaler Form zusammen mit den technischen Unterlagen über die ausgeführten Arbeiten an den Auftraggeber zu übergeben.

18.3 Die Funktionen des Vertragsverantwortlichen für den Auftragnehmer werden von Dr. / Ing. **XXXXXX** wahrgenommen, der für die Durchführung dieses Vertrages der Ansprechpartner für den Auftraggeber ist und somit die Fähigkeit hat, den Auftragnehmer in allen Belangen zu vertreten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens alle zwei Wochen ab Beginn der Arbeiten eine Besprechung mit dem Auftraggeber auf der Baustelle abzuhalten. Über die Besprechungen wird vom Auftragnehmer ein Protokoll in der vom Auftraggeber anzugebenden Form erstellt. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass während der gesamten Bauzeit mindestens ein Vertreter seiner Organisation auf der Baustelle anwesend ist und für die Überwachung aller von ihm oder seinen Unterauftragnehmern ausgeführten Arbeiten zur Verfügung steht.

18.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Errichtung des Werkes erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig einzuholen und auf dieser Grundlage alle notwendigen Planungen der Arbeiten rechtzeitig vorzunehmen.

Der Auftragnehmer ist auch für die rechtzeitige Einholung ausstehender Genehmigungen jeglicher Art für die Ausführung der Arbeiten im Auftrag des Auftraggebers verantwortlich.

Soweit der Auftragnehmer auf Entscheidungen und Informationen des Auftraggebers oder Dritter angewiesen ist, hat er diese so anzufordern, dass der Auftraggeber sie rechtzeitig vorbereiten und liefern kann.

18.5. Für die Ausführung dieses öffentlichen Auftrags benennt der Auftraggeber einen eigenen Vertreter gegenüber dem Auftragnehmer, dessen Kosten nicht von letzterem getragen werden. Der Vertreter des Auftraggebers ist der Einzelverfahrensverantwortliche (EVV), Dr. Nicola Locatelli, Direktor des Italienischen Kulturinstituts in Wien.

18.6 Die Aufgaben des in Artikel 17 genannten Bauleiters werden hingegen von Arch. **XXXXXX** wahrgenommen.

ARTIKEL 19 - QUALITÄTSSICHERUNG UND ÜBERWACHUNG DER TERMINE

19.1. Für die Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer ein PQM-System (Process Quality Management) zu schaffen und einzurichten, dessen Umsetzung und Einhaltung Teil der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers ist. Das Konzept und die Leitlinien basieren auf den Regeln der ISO 9001/2015.

Insbesondere muss das PQM-System des Auftragnehmers alle in diesem Vertrag enthaltenen Leistungen abdecken, einschließlich der Tätigkeiten, mit denen Unterauftragnehmer und Lieferanten betraut sind, wie z. B., aber nicht erschöpfend

- organisatorische Fragen (Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten usw.);
- administrative Fragen (Dokumentenkontrolle, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit, Fehlerbehebung und Fehlermeldung, Qualitätsaufzeichnungen usw.);
- Kontrollen und Inspektionen (Kontrolllisten, Inspektionspläne).

Das QA-System (Quality Assurance) stellt insbesondere sicher, dass:

- alle an der Projektarbeit beteiligten Personen jederzeit über gültige Unterlagen verfügen;
- geeignete Pläne und Kontrolllisten für die Durchführung von Qualitätskontrollen erstellt werden;
- alle Qualitätsprüfungen aufgezeichnet und mit Soll- und Ist-Werten angezeigt werden;
- für alle Annahmen und vorläufigen Annahmen gültige Pläne und Kontrolllisten für die Annahme vorliegen;
- vor dem Verschließen von Schächten und Öffnungen die erforderlichen Qualitätsprüfungen und Vorabnahmen durchgeführt werden;
- sicherheitsrelevante Maßnahmen und Anweisungen allen Beteiligten bekannt sind und regelmäßig überprüft und dokumentiert werden;

- die Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken auf ein unvermeidbares Minimum reduziert wird.

19.2. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben laufend und proaktiv zu überwachen. Werden Abweichungen von den vertraglichen Vorgaben erkennbar, so hat der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber regelmäßig über den Stand seines Qualitätssicherungssystems und der Überwachung der Termine zu berichten.

Der Auftragnehmer hat alle Originalaufzeichnungen der Besichtigungen zu sammeln und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

19.3. Der Auftragnehmer hat durch geeignete personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Richtlinien des PQM-Systems eingehalten werden.

19.4 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen Kopien von Annahmeprotokollen und Q-Prüfungen seiner eigenen Tätigkeiten, der Tätigkeiten von Unterauftragnehmern und Lieferanten zur Verfügung. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens bei der Annahme unaufgefordert vorzulegen (vgl. Art. 22).

ARTIKEL 20 - SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ / EINHALTUNG DER BEHÖRDLICHEN VORSCHRIFTEN / HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

Der Auftragnehmer ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle verantwortlich. Er ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Bauarbeiten alle erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zum Schutz von Personen/Arbeitnehmern (Unfallverhütung) und Sachen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auf dem Gebiet der Unfallverhütung, des Arbeitnehmerschutzes, der Gesundheitspolizei, der Baupolizei, der Feuerwehr, der Verkehrspolizei) sowie nach den anerkannten Regeln und Vorschriften privater Organisationen und Institutionen zu treffen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Errichtung und Instandhaltung eines Bauzauns, das Aufstellen von Verbotsschildern für Unbefugte, die Sicherung von Anlagen und Einrichtungen zur Verhütung von Gefahren für Personen und Sachen, die angemessene Beleuchtung von Arbeitsstellen und Zufahrten, die Kennzeichnung und Sicherung von Zufahrten im Bereich öffentlicher Straßen sowie die angemessene Beseitigung von Schnee und Eis auf Verkehrswegen innerhalb der Baustelle sowie auf den Zufahrtsstraßen.

20.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall von Unfällen, Naturkatastrophen oder Vandalismus etc. während der Bauarbeiten einen Alarm- und Rettungsplan zu erstellen. Der Alarm- und Rettungsplan hat sicherzustellen, dass im Falle eines Unfalls unverzüglich die zuständigen Einsatzkräfte verständigt und die erforderlichen Maßnahmen zur

Schadensminimierung unverzüglich eingeleitet werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über jeden Unfall mit Personen- oder Sachschäden zu informieren.

20.3 Der Auftragnehmer stellt außerdem sicher, dass das auf der Baustelle beschäftigte Personal über eine gültige Arbeiterlaubnis verfügt und die geltenden Kollektivverträge nach lokalem Recht eingehalten werden.

20.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Emissionen während der Arbeiten das gesetzlich zulässige Maß nicht überschreiten. Der Auftragnehmer hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass unvermeidbare Emissionen (das heißt Lärm, Staub und Schmutz usw.) zu Lasten der benachbarten Gebäude auf das technisch mögliche Minimum reduziert werden.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Emissionsvorschriften gehen alle entsprechenden Schadensersatzansprüche der Bewohner zu Lasten des Auftragnehmers.

20.5. Der Auftragnehmer muss den Zugang zu den Nachbargebäuden gewährleisten.

ARTIKEL 21 - WEITERE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

21.1. Der Auftragnehmer entschädigt den Auftraggeber für alle Schadensersatzzahlungen, Rechtskosten und sonstigen Ausgaben, die sich aus Unfällen ergeben, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers und deren Helfern oder sonstigen Dritten bei der Ausführung der Arbeiten zustoßen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeder möglichen straf- und zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten in jedem Fall frei, der mit der Durchführung und dem Betrieb der beauftragten Tätigkeiten zusammenhängt. Dem Auftraggeber kann daher außer der Zahlung des vertraglichen Entgelts keinerlei weitere Last erwachsen.

21.2 Um die im vorstehenden Absatz genannte Verpflichtung zu erfüllen, hat der Auftragnehmer die Versicherungspolizze vorgelegt, die den in den Ausschreibungsbedingungen genannten Erfordernissen entspricht, die in der Einleitung zu diesem Vertrag genannt und im nachstehenden Art. 24 näher erläutert werden. Jede nachträgliche Änderung der genannten Polizze muss dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

ARTIKEL 22 - ANNAHME DER ARBEITEN, ABNAHME UND DOKUMENTATION DER ARBEITEN

Drei Monate vor der ersten Abnahme erstellt der Auftragnehmer einen "Plan der Abnahmetätigkeiten", der die Zwischenprüfungen, die Mängelbeseitigung, die Annahme des Bauwerkes, die vollständigen (operativen und behördlichen) Prüfungen, die Endabnahme, die Inbetriebnahme und die Endkontrolle umfasst.

22.2 Wenn es erforderlich oder zweckmäßig erscheint, können Teile des Bauwerks im Rahmen von Zwischenprüfungen geprüft werden. Zwischenprüfungen sind insbesondere an Teilen des Bauwerkes durchzuführen, die zum Zeitpunkt der Endannahme nicht mehr ohne weiteres

zugänglich sind oder bei denen es sinnvoll ist, den Funktions- oder Leistungsnachweis vor der Endannahme zu erbringen. Diese Zwischenprüfungen dürfen nur dazu dienen, offensichtliche Mängel an den verwendeten Materialien festzustellen. Die Rechte des Auftraggebers in Bezug auf die Mängel werden durch solche Feststellungen in keiner Weise berührt. Die Zwischenprüfungen haben keine Auswirkung auf die Annahme.

22.3 Vor der Endannahme muss der Auftragnehmer durch vollständige operative und behördliche Tests sicherstellen, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit aller Systeme einzeln, in Kombination miteinander und in Kombination mit den bestehenden Systemen, an die sie angeschlossen sind, einschließlich des Verhaltens und der Leistungen bei vorhersehbaren Störungen wie Kabelbruch, Stromausfall, kritischen Fehlerelementen usw., vollständig auf die Einhaltung der Erfordernisse geprüft werden, wobei die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen zu protokollieren sind. Die Leistungstests sind eine Voraussetzung für die Endannahme. Der Auftragnehmer führt die vollständigen Tests auf eigene Kosten durch und koordiniert auch die vom Auftraggeber hinzugezogenen Dritten (Spezialisten usw.).

22.4. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Abnahme alle erforderlichen Prüfungen durch die zuständigen Behörden, Dienstleistungsunternehmen, Gemeinschaften, Aufsichtsbehörden, Berufsverbände usw. zu veranlassen, die entsprechenden Bescheinigungen einzuholen und sie dem Auftraggeber im Original vor der Annahme zu übergeben.

Insbesondere muss die notwendige Freigabe von Beschäftigung und Betrieb in der Anfangsphase sichergestellt werden.

22.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen und ihm die für die Annahme erforderlichen technischen Unterlagen zu übergeben, um der Baubehörde die Fertigstellung der Arbeiten anzeigen zu können, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, allen diesbezüglichen Aufforderungen der Baubehörde nachzukommen. Der Auftraggeber lädt daraufhin zu einer gemeinsamen Annahme ein, sofern der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt alle von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbracht hat und alle erforderlichen Abnahme- und Prüfprotokolle, Bescheinigungen, Bestätigungen und Berichte der zuständigen Behörden, der öffentlichen Dienste, der lokalen Behörden und Aufsichtsbehörden vorliegen.

Werden bei der gemeinsamen Prüfung wesentliche Mängel festgestellt, kann der Auftraggeber die Annahme der Arbeit verweigern. Nach Beseitigung der wesentlichen Mängel an den verwendeten Materialien (und schriftlicher Mitteilung des Auftragnehmers, dass die wesentlichen Mängel beseitigt sind) fordert der Auftraggeber zu einer erneuten Annahmeprüfung auf. Die gemeinsame Prüfung wird erforderlichenfalls wiederholt, bis keine wesentlichen Mängel mehr vorhanden sind. Die Kosten des neuerlichen Annahmetests gehen

zu Lasten des Auftragnehmers. Die Ergebnisse jeder Annahmeprüfung werden in einem ausführlichen, von beiden Parteien zu unterzeichnenden Prüfprotokoll festgehalten.

Erhebliche Mängel im Sinne dieses Artikels sind insbesondere solche, die die Tauglichkeit des Vertragsgegenstandes für die gewöhnliche oder vereinbarte Verwendung unmittelbar und erheblich beeinträchtigen, die eine Gefahr für die Benutzer des Vertragswerkes mit sich bringen, sowie die übermäßige Häufung von an sich unwesentlichen Mängeln.

Die Annahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbracht hat und der von beiden Parteien unterzeichnete Annahmebericht vorliegt, aus dem hervorgeht, dass kein wesentlicher Mangel festgestellt wurde bzw. ein festgestellter wesentlicher Mangel behoben wurde. Sind diese Bedingungen zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Annahmetermins nicht erfüllt, so wird die Annahme auf Kosten des Auftragnehmers verschoben, der auch die daraus resultierenden Kosten und Schäden (sowohl direkte als auch indirekte) zu tragen hat. Eine Annahme des Bauwerkes ohne Prüfung ist ausgeschlossen.

Ein Verzicht des Auftraggebers auf die Geltendmachung festgestellter Mängel kann nur ausdrücklich und schriftlich wirksam erklärt werden. Ein stillschweigender Verzicht ist in jedem Fall ausgeschlossen, auch wenn die festgestellten Mängel, aus welchen Gründen auch immer, nicht im Prüfbericht aufgeführt wurden.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine teilweise Annahme der Arbeit durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Annahmeprüfung in Anwesenheit des Auftraggebers oder seiner Vertreter alle erforderlichen Anweisungen für das ordnungsgemäße Funktionieren der vorhandenen Anlagen zu geben.

Die bestandene Annahmeprüfung ist Voraussetzung für die Annahme des Werkes durch den Auftraggeber. Mit dem Zeitpunkt der Annahme geht das Bauwerk in die Obhut des Auftraggebers über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer das Risiko sowie die Verantwortung und die Kosten für alle notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Bauwerk. Die Annahme ist von den Vertragsparteien schriftlich festzuhalten. Mit der Annahme übernimmt der Auftragnehmer die Arbeit in ihrer Gesamtheit. Von diesem Zeitpunkt an laufen die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen für die gesamte Arbeit.

22.6. Rechtzeitig vor Ablauf der Reklamations- oder Verjährungsfrist führen die Vertragsparteien gemeinsam die Endkontrolle durch.

2.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die vollständige technische und administrative Dokumentation des gesamten Bauwerks (zwei physische Exemplare und eines

in einem elektronischen Format) gemäß den Vorgaben der Beschreibung des Ausführungsplans zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 23 - GARANTIE FÜR MÄNGEL DER AUSFÜHRUNG

23.1. Der Auftragnehmer hat zu garantieren, dass das Werk frei von Mängeln und in technischer und baulicher Hinsicht genehmigungsfähig ist.

Weist der Auftraggeber darauf hin, dass die Arbeiten nicht fachgerecht ausgeführt worden sind und daher einen Ausführungsmangel darstellen, trägt der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass die Arbeiten stattdessen vertragsgemäß ausgeführt worden sind.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die in der Baubeschreibung angegebenen Leistungswerte erreicht werden.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt der Annahme keine Restfeuchte in den Nutzungsräumen vorhanden ist.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Bedingungen und Erfordernisse der rechtskräftigen Baugenehmigung während des Baus des Werkes vollständig eingehalten werden.

23.2 Das Recht des Auftraggebers, nach Übergabe des Werkes die gesetzlichen Gewährleistungen für Abweichungen, Mängel und Fehler des Werkes gemäß §§ 922 ff. des ABGB geltend zu machen, bleibt unberührt.

Die Haftung des Auftragnehmers für versteckte Mängel richtet sich nach österreichischem Recht gemäß § 922 ff ABGB. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist gemäß § 933 Abs. 1 ABGB beträgt drei Jahre ab Übergabe/vollständiger Annahme (Endannahme) der gesamten Arbeit.

Darüber hinaus gewährt der Auftragnehmer eine Garantiezeit von 10 Jahren für die Dachbedeckung und die anderen durchgeführten Bauwerke. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre ab der Übergabe.

23.3 Der Auftragnehmer haftet auch uneingeschränkt für die von seinen eigenen Unterauftragnehmern ausgeführten Tätigkeiten.

23.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nicht fachgerechte Arbeiten innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Mängelrüge des Auftraggebers unentgeltlich zu beseitigen (Nachbesserung). Ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Beseitigung eines vom Auftraggeber gerügten Mangels nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Auftraggeber unabhängig von Art und Umfang des Mangels berechtigt

- den betreffenden Mangel und alle anderen bisher gerügten, aber noch nicht behobenen Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten seiner Wahl ohne richterliche Genehmigung beseitigen zu lassen (Ersatzvornahme);

- das dem Auftragnehmer zustehende Entgelt angemessen herabzusetzen (Minderung). Der Auftragnehmer ist - sofern der Auftraggeber sich für die Durchführung von Ersatzleistungen entscheidet - verpflichtet, die Kosten für die Beseitigung bestehender Mängel vorzuschießen.

23.5 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber in vollem Umfang für alle Schäden, die dieser als unmittelbare oder mittelbare Folge einer Pflichtverletzung oder einer nicht vertragskonformen Durchführung erleidet.

23.6 Führt eine vom Auftragnehmer durchgeführte Tätigkeit aufgrund fehlerhafter Ausführung zu Personen- und/oder Sachschäden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Haftung für alle auf die fehlerhafte Ausführung zurückzuführenden Ansprüche zu übernehmen und dem Auftraggeber folglich dafür Schadenersatz zu leisten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein etwaiger Abzug vom Vertragspreis des Werks keiner betragsmäßigen Beschränkung unterliegt.

Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt, vom Preis des Bauwerks jenen Betrag abzuziehen, der der Auftragnehmer insgesamt für die Beseitigung der Mängel schuldet.

23.7 Im Falle des Konkurses oder der Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses des Auftragnehmers werden alle Forderungen des Auftragnehmers gegenüber Lieferanten, Unterauftragnehmern oder Versicherungen mit sofortiger Wirkung an den Auftraggeber abgetreten, so dass der Auftraggeber Haftungs- und Mängelansprüche direkt gegen diese geltend machen kann. Der Auftraggeber hat in diesem Fall auch das Recht, die entsprechenden Ausgleichsrechte allein geltend zu machen.

23.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor und nach der Ausführung von Arbeiten, die zu Schäden an unmittelbar betroffenen und/oder benachbarten Gebäuden und Bauwerken führen können (Abbrucharbeiten, Aushubarbeiten etc.), Beweissicherungsmaßnahmen (z.B. durch behördliche Feststellungen, Gutachten) zu ergreifen. Die Kosten solcher Beweissicherungsmaßnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

23.9. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft in der in Artikel 24 genannten Höhe. Diese Sicherheit deckt die Haftung für alle während der Garantiezeit von drei Jahren auftretenden Mängel ab (offene Mängel). Solange diese Bankgarantie nicht vorliegt, werden die letzten 10 % des Werklohns nicht zur Zahlung fällig. Diese Bankgarantie, die bis zu 37 Monate nach der vollständigen Annahme des Bauwerks gültig ist, muss ausdrücklich den Verzicht auf die Begünstigung der vorherigen Betreibung des Hauptschuldners sowie die Wirksamkeit der Sicherheit selbst innerhalb von vierzehn Tagen auf einfachen schriftlichen Antrag des Auftraggebers beinhalten.

ARTIKEL 24 - VERSICHERUNGEN

24.1 Der Auftragnehmer versichert auf eigene Kosten die folgenden Risiken (einschließlich der Risiken, die sich aus der Einschaltung von Unterauftragnehmern, Lieferanten und Unterauftragnehmern im Allgemeinen ergeben):

Haftpflichtversicherung

Personenschäden:

Versicherungssumme pro Ereignis: Euro 2.000.000,00;

Beschädigung von Eigentum:

Versicherungssumme pro Ereignis Euro 2.000.000,00;

Baumängel und Anlagemängel:

Versicherungssumme pro Ereignis Euro 1.000.000,00;

Reine finanzielle Verluste:

Versicherungssumme pro Ereignis 500.000,00 Euro.

24.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber heute die Kopien der Polizzen/Anlagen der Polizzen für die in diesem Artikel genannten Versicherungen übergeben. Im Einzelnen:

- Haftpflichtversicherungspolizze Nr. XXXXXXXX ausgestellt von XXXXXXXX am XXXXXXXX;
- Haftpflichtversicherungspolizze Nr. XXXXXXXX ausgestellt von XXXXXXXX am XXXXXXXX.

Die Ansprüche des Auftragnehmers gegen seine Versicherer im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu Gunsten des Auftraggebers in Garantie gegeben.

Die Gesamthaftung des Auftragnehmers bleibt auch von gedeckten oder nicht gedeckten Schäden und/oder von Schäden, die die Versicherungssummen der in dieser Ziffer 2 genannten Polizzen übersteigen, unberührt.

24.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Polizzen geeignete Unterlagen zum Nachweis ihrer vollen Funktionsfähigkeit zu übermitteln.

24.4 Wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, zu irgendeinem Zeitpunkt nachzuweisen, dass die in Absatz 2 genannten Versicherungsdeckungen voll funktionsfähig sind, kann der Vertrag von Rechts wegen aufgehoben werden, mit der Folge, dass die in Artikel 11 genannte Garantie in Anspruch genommen wird, und unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz für den erlittenen größeren Schaden.

ARTIKEL 25 - VERTRAULICHKEITSKLAUSEL

25.1 Der Auftragnehmer ist unter Androhung der Vertragsaufhebung und unbeschadet des Rechts auf Ersatz des vom Auftraggeber erlittenen Schadens verpflichtet, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Daten, Nachrichten und Informationen über die in Erfüllung des Vertrages durchgeführten Tätigkeiten sowie über die vom Auftraggeber durchgeführten Tätigkeiten, auch nach Ablauf des Vertrages, vertraulich zu behandeln.

25.2 Die im vorstehenden Absatz genannte Verpflichtung erstreckt sich auf alles Material, das im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstanden ist oder erstellt wurde, mit Ausnahme von Daten, Nachrichten, Informationen und Dokumenten, die öffentlich zugänglich sind oder gemacht werden.

25.3. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine eigenen Angestellten, Berater und Mitarbeiter sowie seine Unterauftragnehmer und deren Angestellte, Berater und Mitarbeiter die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Geheimhaltungspflichten genau einhalten, und verpflichtet sich daher, keine Kopien, Auszüge, Notizen oder Ausarbeitungen von Urkunden oder Unterlagen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, in deren Besitz er aufgrund der ihm vertraglich übertragenen Aufgaben gelangt ist.

ARTIKEL 26 - URHEBERRECHT / ANBRINGUNG DER WERBETRÄGER

Die Rechte (Urheberrechte, Nutzungsrechte an Urheberrechten und andere Rechte an geistigem Eigentum), die dem Auftragnehmer gehören und die er im Rahmen der Ausführung seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erworben hat, gehen mit der Begleichung der letzten Rate in das Eigentum des Auftraggebers über. Um diesen Rechtsübergang zu ermöglichen, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass in den Verträgen und etwaigen *Nachträgen*, die er mit seinen Unterauftragnehmern zu schließen hat, die entsprechenden Rechte (Urheberrechte, Nutzungsrechte an Urheberrechten und sonstige immateriellen Eigentumsrechte) vollständig auf den Auftragnehmer übertragen werden. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Bestimmung und werden Urheberrechte oder andere geistige Eigentumsrechte von Dritten geltend gemacht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber in vollem Umfang zu entschädigen und auf eigene Kosten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die betreffenden Rechte auf letzteren übertragen werden.

26.2 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, innerhalb der Grundstücksgrenzen Werbeträger anzubringen. Diese müssen den behördlichen Auflagen entsprechen. Die Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen (z.B. Gerüstflächen) stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.

ARTIKEL 27 - VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

27.1 Gemäß und im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und ihrer späteren Änderungen und Ergänzungen teilt der Auftraggeber als Verantwortlicher für die im Rahmen dieses Verfahrens übermittelten Daten mit, dass diese Daten ausschließlich für die Zwecke der Vertragserfüllung verwendet und mit Hilfe elektronischer und manueller Systeme verarbeitet werden, und zwar in jedem Fall so, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet ist.

27.2 Der Auftragnehmer erklärt, dass er über die Veröffentlichungspflichten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung informiert wurde und dass die entsprechenden Informationen in Appendix A zu diesem Dokument enthalten sind.

ARTIKEL 28 - MITTEILUNGEN

28.1 Mitteilungen, die diesen Vertrag betreffen, sind vom Auftraggeber an den Auftragnehmer unter der zertifizierten elektronischen Post PEC —Adresse **XXXXXXX@XXXX** oder der gewöhnlichen elektronischen Post PEO **XXXXXXX@XXXX** zu richten, und vom Auftragnehmer an den Auftraggeber unter der zertifizierten elektronischen Post PEC iic.vienna@cert.esteri.it oder der gewöhnlichen elektronischen Post iicvienna@esteri.it zu richten.

ARTIKEL 29 - RECHTSSTREITIGKEITEN UND GERICHTSBARKEIT

29.1 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Auslegung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages ergeben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien vereinbart und die Schiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen.

29.2. Keine Vertragsklausel kann als ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf die dem Auftraggeber nach internationalem Recht gewährten Immunitäten ausgelegt werden.

ARTIKEL 30 - VERTRAGSKOSTEN

30.1 Ausnahmslos alle Kosten dieses Vertrages im Zusammenhang mit einer allfälligen Registrierung und Nebenkosten, die mit dieser Urkunde verbunden sind und sich daraus ergeben, sind ausschließlich vom Auftragnehmer zu tragen, der sich damit einverstanden erklärt.

Diese Urkunde, digital formatiert, besteht aus **31 (einunddreißig)** Seiten.

Wien, **XX XXXXXXXX** 2024

Der Auftraggeber
Der Botschafter Italiens
Giovanni Pugliese

Der Auftragnehmer
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX